

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1963

Nummer 48

Gesetz- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	12. 11. 1963	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ulenburg und Mennighüffen, Landkreis Herford	325
232	11. 11. 1963	Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	326
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	4. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Velen nach Groß-Reken	326
	4. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung vom Umspannwerk Neheim zum Umspannwerk Balve	326
	4. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von der Stoll-Raffinerie in Godorf zur Fa. Degussa in Kalscheuren.	326
	4. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Umgehungsgasfernleitung im Landkreis Ahaus	326

2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Gemeinden Ulenburg und Mennighüffen,
Landkreis Herford**

Vom 12. November 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Ulenburg, Landkreis Herford, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Ulenburg Flur 3 Nr. 56, 60, 72 bis 75,
85 bis 88, 98 bis 102, 104 bis 111, 116 bis 144

werden in die Gemeinde Mennighüffen, Landkreis Herford, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Ulenburg und Mennighüffen vom 13. Februar 1962 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß das Ortsrecht der Gemeinde Mennighüffen in dem eingegliederten Gebiet am 1. Januar 1964 in Kraft tritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Ulenburg vom 25. Juli 1957 / 1. Dezember 1961 und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Mennighüffen vom 29. Januar 1962 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBL. NW. 2020) zwischen

der Gemeinde Ulenburg, Landkreis Herford,
und

der Gemeinde Mennighüffen, Landkreis Herford,
folgender

geschlossenen: Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

1. Die in der Anlage 1*) aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Ulenburg, Flur 3, werden in das Gebiet der Gemeinde Mennighüffen eingegliedert.
2. Die Gesamtgröße der Grundstücke beträgt 6 ha 53 a 86 qm.
3. Die durch die Eingliederung der Grundstücke in die Gemeinde Mennighüffen entstehenden neuen Gemeindegrenzen sind in dem als Anlage 2**) beigefügten Plan dargestellt.
4. Die Anlage 1*) (Verzeichnis der eingegliederten Grundstücke) und die Anlage 2**) (Lageplan der eingegliederten Grundstücke und die Änderung der Gemeindegrenzen) sind Bestandteile dieses Vertrages.

*) Nicht abgedruckt; stimmt mit den in § 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

**) Nicht abgedruckt.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Mennighüffen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ulenburg in dem eingegliederten Gebiet.

§ 3

Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft.

§ 4

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung und Ausgleichung von Interessen findet nicht statt.

§ 5

Ortsrecht

Für das in die Gemeinde Mennighüffen eingegliederte Gebiet tritt das Ortsrecht der Gemeinde Mennighüffen von dem Beginn des nächsten auf die Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres in Kraft. Das Ortsrecht der Gemeinde Ulenburg tritt von diesem Tage an außer Kraft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger maßgebend sind, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Ulenburg auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Mennighüffen angerechnet.

§ 7

Kostenregelung

Die aus der Durchführung des Gebietsänderungsvertrages entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Mennighüffen.

Ulenburg/Mennighüffen, den 13. Februar 1962

— GV. NW. 1963 S. 325.

232

**Verordnung
zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. November 1963

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

Artikel I

Die Vierte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —) vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 183) wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Hinter der Nummer 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 14 wird angefügt:
14. Wand- und Deckentafeln für Holzhäuser in Tafelbauart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1963

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1963 S. 326.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 4. November 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Velen nach Groß-Reken

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 20. Juli 1963 Nr. 29 S. 85 (berichtigt in Nr. 33 vom 17. August 1963 S. 97) die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsdoppelreileitung von Velen nach Groß-Reken (Landkreis Borken)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 326.

Düsseldorf, den 4. November 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung vom Umspannwerk Neheim zum Umspannwerk Balve

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 41 vom 12. Oktober 1963 S. 409 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsdoppelreileitung vom Umspannwerk Neheim zum Umspannwerk Balve (Landkreis Arnsberg)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 326.

Düsseldorf, den 4. November 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von der Shell-Raffinerie in Godorf zur Firma Degussa in Kalscheuren

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27. September 1963 Nr. 39 S. 355 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für

den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von der Shell-Raffinerie in Godorf zur Firma Degussa in Kalscheuren (Landkreis Köln)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 326.

Düsseldorf, den 4. November 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Umgehungsgasfernleitung im Landkreis Ahaus

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 28 vom 13. Juli 1963 S. 79 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer Umgehungsgasfernleitung zwecks Umgehung der Wohnsiedlungsgebiete von Ahaus und Wüllen (Landkreis Ahaus)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügi. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bege, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,50 DM.